



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

205-01/2316/15-2019

Betreff

Bekanntgabe vereinfachtes Genehmigungsverfahren;
Hofbauer Erdbau GmbH, Errichtung und Betrieb einer Baurestmassen-
aufbereitungsanlage in Seekirchen

Datum

14.10.2019

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-4167

abfallwirtschaft@salzburg.gv.at

Mag. Melanie Führer

Telefon +43 662 8042-4221

Bekanntgabe

Die Fa. Hofbauer Erdbau GmbH, Arnogasse 6, 5201 Seekirchen am Wallersee, hat gemäß § 37 Abs 3 Z 3 AWG 2002 um Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassenaufbereitungsanlage auf einer Teilfläche der Gst. Nr. 3383/1, KG Waldprechting, Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee, angesucht.

Der **Antrag mit den Projektunterlagen** liegt von 15.10.2019 bis 12.11.2019 zur Einsicht auf:

Ort der Einsichtnahme

Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee, Stiftsgasse 1, 5201 Seekirchen am Wallersee

Datum

15.10.2019 bis
12.11.2019

Zeit

MO 8:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 19:00 Uhr
DI-DO 8:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 16:00 Uhr
FR 8:00 - 12:00 Uhr

Stock/Zimmer Nr.

Es wird darauf hingewiesen, dass Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit haben, sich zum geplanten Projekt zu äußern (Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Postfach 527, 5010 Salzburg).

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB. Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen.

Als Nachbarn gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in dem entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

Den Nachbarn kommt eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann:

Mag. Melanie Führer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur